

## Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 26. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

---

Die Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erlässt in Anwendung von Artikel 11 Buchstabe h der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005<sup>1)</sup>

als Tarif:

### Art. 1 Kostentragung der Vorsorgeeinrichtungen, a) Gebührenansätze

<sup>1</sup> Für Vorsorgeeinrichtungen gelten folgende Gebührenansätze (Nr.):

- 10 jährliche Berichterstattungen: Fr. 500.– bis Fr. 5 000.–;
- 11 Registrierung oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge<sup>2)</sup>: Fr. 300.– bis Fr. 5 000.–;
- 12 Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht<sup>3)</sup>: Fr. 300.– bis Fr. 5 000.–;
- 13 Neuschrift der Stiftungsurkunde oder der Statuten: Fr. 300.– bis Fr. 5 000.–;
- 14 Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung 1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens Fr. 300.– und höchstens Fr. 5 000.–;
- 15 Vermögensübertragungen oder -aufhebungen: 1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens Fr. 300.– und höchstens Fr. 5 000.–;
- 16 Genehmigung von Reglementen über Teilliquidationen: Fr. 300.– bis Fr. 5 000.–;
- 17 zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen: Fr. 150.– bis Fr. 5 000.–;
- 18 aufsichtsrechtliche Massnahmen<sup>4)</sup>: Fr. 300.– bis Fr. 5 000.–.

---

<sup>1)</sup> [831.41](#)

<sup>2)</sup> Art. 48 Abs. 1 BVG; SR [831.40](#)

<sup>3)</sup> Art. 61 Abs. 1 BVG i.V. mit Art. 11 Bst.a der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen; [831.412](#)

<sup>4)</sup> Art. 84 Abs. 1 ZGB; SR [210](#), i. V. mit Art. 11 Bst. a der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen; [831.412](#)

**Art. 2** b) Weiterbelastung von Kosten aus der Oberaufsicht

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen tragen die tatsächlichen Kosten, die der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Oberaufsicht als jährliche Aufsichtsabgabe sowie als Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Für die Weiterbelastung von Aufsichtsabgabe und Gebühren werden die für die Bemessung der jährlichen Aufsichtsabgabe geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen sachgemäss angewendet.

**Art. 3** Kostentragung der klassischen Stiftungen

<sup>1</sup> Für klassische Stiftungen gelten folgende Gebührenansätze (Nr.):

- 20 jährliche Berichterstattungen: Fr. 250.– bis Fr. 2 500.–;
- 21 Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht: Fr. 150.– bis Fr. 2 500.–;
- 22 Neuschrift der Stiftungsurkunde: Fr. 150.– bis Fr. 2 500.–
- 23 Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung: 1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens Fr. 150.– und höchstens Fr. 2 500.–;
- 24 Vermögensübertragungen oder -aufteilungen: 1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens Fr. 150.– und höchstens Fr. 2 500.–;
- 25 zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen: Fr. 150.– bis Fr. 2 500.–;
- 26 aufsichtsrechtliche Massnahmen: Fr. 150.– bis Fr. 2 500.–.

**Art. 4** Erhöhte Gebührenansätze

<sup>1</sup> Die Gebühren nach Artikel 1 und 3 dieses Erlasses können für aussergewöhnlich komplizierte aufsichtsbehördliche Amtshandlungen bis auf das Doppelte des Höchstansatzes festgesetzt werden.

**Art. 5** Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Der Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2007 wird aufgehoben.

**Art. 6** Vollzugsbeginn

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

<sup>2</sup> Dieser Erlass wird nach Artikel 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September<sup>2)</sup> in den Vereinbarungskantonen publiziert.

---

<sup>5)</sup> Art. 80 ff. ZGB i.V. mit Art. 12 der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen; [831.412](#)

<sup>2)</sup> [831.41](#)